

## Betriebssatzung



**Betriebssatzung des Wasser-/Abwasserzweckverbandes Arnstadt und Umgebung vom 26. Mai 2003 (Amtsblatt des IIm-Kreises vom 21.10.2003), zuletzt geändert durch Satzung vom 23. Januar 2020 (Amtsblatt des IIm-Kreises vom 18. Februar 2020)**

### **§ 1 Eigenbetrieb**

(1) Die Wasserversorgungs- und die Abwasserbeseitigungseinrichtungen des Zweckverbandes werden als organisatorisch, verwaltungsmäßig und finanzwirtschaftlich gesondertes wirtschaftliches Unternehmen ohne eigene Rechtspersönlichkeit, also in der Form eines Eigenbetriebes des Wasser-/Abwasserzweckverbandes geführt.

(2) Der Zweckverband tritt in Angelegenheiten des Eigenbetriebes unter der Bezeichnung „Eigenbetrieb des Wasser-/Abwasserzweckverbandes Arnstadt und Umgebung“ auf.

### **§ 2 Gegenstand und Zweck des Eigenbetriebes**

(1) Die Wasserversorgungs- und die Abwasserbeseitigungseinrichtungen des Zweckverbandes werden als Eigenbetrieb nach der Thüringer Eigenbetriebsverordnung und den Bestimmungen dieser Satzung geführt.

(2) Der Eigenbetrieb gliedert sich in den Betriebszweig Wasser und den Betriebszweig Abwasser.

(3) Der Zweck des Eigenbetriebes einschließlich etwaiger Hilfs- und Nebenbetriebe ist es,

a) die Versorgung im Verbandsgebiet mit Trink- und Brauchwasser sowie mit Wasser für öffentliche Zwecke zu betreiben,

b) Abwasser (Schmutzwasser und Regenwasser sowie Fäkalschlamm) von den Grundstücken im Verbandsgebiet abzuleiten und unschädlich zu beseitigen.

(4) Der Eigenbetrieb hat die Wasserversorgungs- und die Entwässerungseinrichtungen nach wirtschaftlichen Grundsätzen zu unterhalten, zu ergänzen und auszubauen.

(5) Der Eigenbetrieb kann alle seinen Betriebszweck fördernden und ihn wirtschaftlich berührenden Geschäfte betreiben.

(6) Der Eigenbetrieb verfolgt keine Gewinnerzielungsabsicht.

### **§ 3 Stammkapital**

Das Stammkapital beträgt

- |                                    |                |
|------------------------------------|----------------|
| (1) für den Betriebszweig Wasser   | € 2.500.000,00 |
| (2) für den Betriebszweig Abwasser | € 5.000.000,00 |

## **§ 4 Zuständigkeiten**

Gemäß § 35 Abs. 2 des Gesetzes über die kommunale Gemeinschaftsarbeit sind durch Beschluss der Verbandsversammlung einige Zuständigkeiten des Verbandsvorsitzenden an den Werkleiter bzw. dessen Stellvertreter übergegangen. Diese Zuständigkeiten beziehen sich auf die konkrete Führung der Geschäfte nach innen und nach außen sowie die Leitung des Dienstbetriebes (Eigenbetriebes). Danach übt der Werkleiter Dienststellenleitertätigkeit aus. Der Verbandsvorsitzende bleibt oberste Dienstbehörde. Die Verbandsversammlung bleibt oberstes Organ des Zweckverbandes.

## **§ 5 Werkleitung**

(1) Die Werkleitung wird von der Verbandsversammlung berufen und besteht aus zwei Mitgliedern, dem Werkleiter und dem Technischen Leiter als Stellvertreter des Werkleiters.

(2) Arbeitsschwerpunkte des Werkleiters sind Gesamtbetriebsleitung, kaufmännische Leitung, Personal- und Rechtswesen und Betriebsorganisation. Arbeitsschwerpunkte des Technischen Leiters sind die Technische Leitung und die Sicherstellung der Ver- und Entsorgung.

(3) Die Werkleitung führt die laufenden Geschäfte des Eigenbetriebes. Laufende Geschäfte sind insbesondere:

1. die selbstständige verantwortliche Leitung des Eigenbetriebes einschließlich Organisation und Geschäftsleitung;
2. wiederkehrende Geschäfte, z. B. Werk- und Dienstverträge, Beschaffung von Roh-, Hilfs- und Betriebsstoffen sowie Investitionsgütern des laufenden Bedarfs, auch soweit die Gegenstände auf Lager genommen werden;
3. der Abschluss von Verträgen mit Sonderkunden;
4. der Personaleinsatz;
5. die Personalangelegenheiten, die im Rahmen von Verfügungen des Verbandsvorsitzenden nach §§ 33 Abs. 2, 4 und 5 KGG i. V. m. § 29 Abs. 3 ThürKO auf die Werkleitung übertragen sind, einschließlich Einstellung und Entlassung von Bediensteten entsprechend dem beschlossenen Stellenplan, soweit sie nicht die Werkleitung selbst betreffen.

(4) Die Werkleitung bereitet in den Angelegenheiten des Eigenbetriebes die Beschlüsse der Verbandsversammlung und des Werkausschusses verwaltungsmäßig vor. Verbandsversammlung und Werkausschuss geben ihr in Angelegenheiten des Eigenbetriebes die Möglichkeit zum Vortrag.

(5) Die Werkleitung nimmt an Sitzungen der Verbandsversammlung und des Werkausschusses mit beratender Stimme teil. Sie ist berechtigt und auf Verlangen verpflichtet, ihre Ansicht zu einem Beratungsgegenstand darzulegen.

## **§ 6 Werkausschuss**

(1) Der Werkausschuss besteht aus dem Verbandsvorsitzenden und seinen Stellvertretern. Arnstadt ist ständiges Mitglied im Werkausschuss.

(2) Der Werkausschuss kann jederzeit von der Werkleitung über den Gang der Geschäfte und die Lage des Unternehmens Berichterstattung verlangen.

(3) Der Werkausschuss ist als vorberatender Ausschuss in allen Angelegenheiten des Eigenbetriebes tätig, die dem Beschluss der Verbandsversammlung unterliegen.

(4) Der Werkausschuss entscheidet als beschließender Ausschuss über alle Werksangelegenheiten, soweit nicht die Werkleitung, die Verbandsversammlung oder der Verbandsvorsitzende zuständig ist, insbesondere über:

1. Rechtsgeschäfte und Vergabe von Lieferungen und Leistungen zur Ausführung des Vermögensplanes mit einer Auftragssumme über € 250.000,00 bis € 7.500.000,00 im Einzelfall sowie Mehrausgaben für Einzelvorhaben des Vermögensplanes, die 20 Prozent des Ansatzes im Vermögensplan, mindestens jedoch € 5.000,00 überschreiten.

Überschreiten die Mehrausgaben des Vermögensplanes einen Betrag von € 50.000,00 bedürfen sie jedoch insgesamt der Zustimmung des Werkausschusses;

2. Rechtsgeschäfte zur Ausführung des Erfolgsplanes mit einer Auftragssumme über € 250.000,00 bis € 2.500.000,00 im Einzelfall sowie erfolgsgefährdende Mehraufwendungen (§ 14 Abs. 3 ThürEBV);

3. Verfügungen über Anlagevermögen und die Verpflichtung hierzu, wenn der Gegenstandswert im Einzelfall den Betrag von € 250.000,00 überschreitet. Der Werkausschuss ist nicht zuständig, wenn die der Verfügung zu Grunde liegenden Rechtsgeschäfte der Genehmigung der Rechtsaufsichtsbehörde bedürfen;

4. Die Gewährung von Darlehen bis € 250.000,00;

5. die Aufnahme von Darlehen, die Übernahme von Bürgschaften sowie über den Abschluss sonstiger Rechtsgeschäfte, die einer Aufnahme von Darlehen wirtschaftlich gleichkommen, mit einer Spanne von € 250.000,00 bis € 7.500.000,00;

6. den Erlass von Forderungen und Abschluss von außergerichtlichen Vergleichen, soweit der Gegenstandswert im Einzelfall mehr als € 2.500,00 beträgt;

7. die Einleitung und Fortführung von Gerichtsverfahren und den Abschluss von Vergleichen mit einem Gegenstandswert über € 5.000,00 im Einzelfall;

8. die Stundung von Forderungen über € 5.000,00 im Einzelfall oder länger als 12 Monate;

9. den Erlass einer Dienstanweisung für die Werkleitung;

10. Personalangelegenheiten, soweit nicht die Verbandsversammlung, der Verbandsvorsitzende oder die Werkleitung zuständig sind;

11. den Vorschlag an die Verbandsversammlung, den Jahresabschluss festzustellen und über die Behandlung des Ergebnisses zu entscheiden.

## **§ 7** **Vertretungsbefugnis**

(1) Die Werkleitung vertritt den Zweckverband in Werksangelegenheiten gerichtlich und außergerichtlich. Zur Vertretung ist der Werkleiter allein berechtigt. Der Stellvertreter des Werkleiters ist nach Vollmachterteilung durch den Werkleiter zur Vertretung berechtigt. Im Übrigen wird der Zweckverband durch den Verbandsvorsitzenden und seine Stellvertreter vertreten.

(2) Die Werkleitung kann ihre Vertretungsbefugnis für bestimmte Angelegenheiten allgemein oder im Einzelfall auf Bedienstete des Eigenbetriebes übertragen.

## **§ 8** **Verpflichtungserklärung**

(1) Verpflichtende Erklärungen der Werkleitung und von sonstigen bevollmächtigten Bediensteten bedürfen der Schriftform; die Unterzeichnung erfolgt handschriftlich unter dem Namen „WAZV Arnstadt und Umgebung“.

(2) Der Werkleiter unterzeichnet ohne Beifügung eines Vertretungssatzes, sein Stellvertreter mit dem Zusatz „in Vertretung“, andere Vertretungsberechtigte mit dem Zusatz „im Auftrag“.

## **§ 9** **Wirtschaftsführung und Rechnungswesen**

(1) Der Eigenbetrieb ist nach wirtschaftlichen Gesichtspunkten zu führen. Die Versorgung hat so gut und preiswert wie möglich zu erfolgen. Im Übrigen gelten die Vorschriften der Thüringer Eigenbetriebsverordnung über Wirtschaftsführung und Rechnungswesen.

(2) Die Werkleitung hat den Verbandsvorsitzenden und den Werkausschuss halbjährlich über die Entwicklung der Erträge und Aufwendungen sowie über die Abwicklung des Vermögensplanes schriftlich zu unterrichten (§ 19 ThürEBV).

(3) Die Werkleitung hat den Jahresabschluss, den Lagebericht und die Erfolgsübersicht bis zum Ablauf von sechs Monaten nach Schluss des Wirtschaftsjahres aufzustellen, zu unterschreiben und vorzulegen (§ 25 ThürEBV).

(4) Das Rechnungswesen ist getrennt nach Betriebszweigen Wasser und Abwasser zu führen.

## **§ 10** **Wirtschaftsjahr**

Das Wirtschaftsjahr des Eigenbetriebes ist das Kalenderjahr.

## **§ 11** **In-Kraft-Treten**

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung im Amtsblatt des IIm-Kreises in Kraft.

Gleichzeitig tritt die Betriebssatzung des Wasser-/Abwasserzweckverbandes Arnstadt und Umgebung vom 12. Januar 1996 (Amtliche Mitteilungen für den IIm-Kreis vom 30. Januar 1996), zuletzt geändert durch Satzung vom 19. Februar 2001 (Amtliche Mitteilungen für den IIm-Kreis vom 06. März 2001) außer Kraft.